



Frau W.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
26.01.2021

Beantwortung der Einwohneranfrage - Tor zur Stadt (EAF-0069/2021)

Sehr geehrte Frau W.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Der Investor des Einkaufszentrums hat die für ihn geltenden Auflagen für sein Vorhaben, auch bezüglich des Artenschutzes, gemäß der erteilten Baugenehmigung einzuhalten. Die Auflagen leiten sich aus dem Bebauungsplanentwurf von 2016 ab, da der Stadtrat den Planentwurf von 2019 nicht gebilligt hat. Im Entwurf von 2016 sind die von der Fragestellerin erwähnten artenschutzrechtlichen Forderungen gleichermaßen enthalten. Nach baulicher Fertigstellung werden die Auflagen aus der Baugenehmigung zu kontrollieren sein und ggf. wird ein Monitoring durchgeführt. Mit der Bauwerksfertigstellung ist im späten Frühjahr 2021 zu rechnen. Bis dahin sind die entsprechenden Kästen anzubringen.

zu 2.

Die Auswahl der Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes erfolgt aus der Pflanzliste, die eine Empfehlung aus der Fachplanung zu den Grünmaßnahmen im Plangebiet darstellt. Die Aufstellung der Pflanzliste wurde von mehreren sachverständigen Beteiligten begleitet. Die festgelegten Baumarten sind nach dem heutigen Wissensstand für diesen Standort geeignet. Sollten sich die Baumarten später dennoch als nicht geeignet herausstellen, wären dann adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Auch hier wird ein Monitoring durchgeführt. Die Bäume werden unterirdisch bewässert. Die dafür notwendige Anlage wurde im Rahmen des Neubaus mit installiert. Die Anwachspflege der Jungbäume wird durch die beauftragten Gartenbauunternehmen sichergestellt.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Mo 8:00 – 16:00 Uhr | Do 7:00 – 18:00 Uhr |
| Di 8:00 – 18:00 Uhr | Fr 8:00 – 16:00 Uhr |
| Mi 8:00 – 13:00 Uhr | Sa 9:00 – 12:00 Uhr |

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

zu 3.

Soweit sich Gehwegteilflächen bis zur öffentlichen Widmung noch auf privatem Grundstück befinden, sind diese in privater Verantwortung zu räumen. Nach § 1 Abs. 1 der geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenach ist auch die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 Thüringer Straßengesetz auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Der Gehwegbereich gehört nach Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Straßengesetz ebenfalls zur Straße.

zu 4.

Die Ausstattung des öffentlichen Straßenraumes mit Bänken, Papierkörben und Fahrradständern ist eine selbstverständliche Maßnahme zur Gestaltung des Straßenbildes und der öffentlichen Daseinsfürsorge. Von den Ladenbetreibern, z. B. von Kaufland, werden zusätzliche Papierkörbe im Eingangsbereich (auf privaten Teilflächen) bereitgestellt.

zu 5.

Der stellenweise höhere Bordstein befindet sich weder im typischen Laufbereich des Gehweges noch an einer Stelle, wo regelmäßig die Fahrbahn gequert werden soll. Sichere Fußgängerquerungen befinden sich an beiden Lichtsignalanlagen, in den dazwischenliegenden Aufstellbereichen der Fahrbahnen sollen Querungen aus Sicherheitsgründen unterbleiben. Eine besondere Unfallgefahr ist in diesen Bereichen nicht zu erwarten, denn Fußgänger sind durch geltende Rechtsprechung dazu verpflichtet, die geschaffenen sicheren Fußgängerquerungen (Lichtsignalanlagen) zu nutzen. Damit verbundene kleinere Umwege sind in jedem Falle zumutbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin